

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307929](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307929)

V. Mitteilungen an Eintretende.

a) **Die Staatsprüfungen der Anstalt.** Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt.

Die »Erste Lehrerinnenprüfung« ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen und befähigt zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen.

Zur »Zweiten« oder »Höheren Lehrerinnenprüfung«, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses zu bestehen ist, erfolgt die Zulassung nur auf Grund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden außerbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschulbehörde bedarf; das Bestehen der Zweiten Prüfung befähigt zur Unterrichtserteilung in den Volksschulen und in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an Volksschulen und Höheren Mädchenschulen; es tritt somit diese zweite Prüfung an die Stelle der »Dienstprüfung«.

Eine selbständige sog. »Sprachenprüfung«, in der ähnlich wie in Preußen und Bayern Englisch, Französisch, Deutsch, Pädagogik bzw. Geschichte geprüft würde, haben wir in unserm Lande nicht. Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diploms sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfange (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar, nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1888 Nr. 1 und 1905, Nr. 14. (Vgl. Holzmann, Berufswahl im Staatsdienst; Heft 12)

Das Seminar besteht für die Kandidatinnen des Volksschullehramtes aus einem 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Kursus, für die sich für die Höhere Prüfung Vorbereitenden in einem 3 $\frac{1}{9}$ -jährigem Kursus (in welche Zeit die Vorbildungsjahre für die Erste Prüfung eingeschlossen sind).

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. unter Ziffer c) oder in der Stadt als Externe.

b) **Aufnahme.** Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Von dieser sind nur solche Angemeldete befreit, die in den Mittel- oder Oberkurs eintreten wollen, nachdem sie den Unter- bzw. Mittelkurs in einem andern staatlichen Lehrerinnenseminar zu Ende besucht haben. Die Aufnahme in den Unterkurs kann nur erfolgen, wenn die Aspirantin bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Minderjährige, die also nach dem 31. Dezember das 16. Lebensjahr erreichen, werden vom Ministerium des Kultus und Unterrichts nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Zur Aufnahme in den Unterkurs wird der Vollbesuch der obersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule

oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in der obersten Klasse einer Höheren Mädchenschule erworben werden, gefordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnenprüfung unterziehen will oder nicht. Dies gilt namentlich für solche, die eine sechsklassige »Töcherschule« besucht haben; sie haben keinen Anspruch auf den unmittelbaren Übertritt in das Seminar. Prüflinge, die aus den Realschulen unseres Landes kommen, sollen in der Regel Obersekunda zurückgelegt haben. Nach Abschluß der Untersekunda können sie nur ausnahmsweise auf Erfolg der Aufnahmeprüfung hoffen. Abiturientinnen unserer Höheren Schulen, die das Reifezeugnis zum Besuche der Hochschule besitzen, können in den Mittelkurs eintreten, wenn dessen höchste zulässige Ziffer nicht erreicht ist.

Die Eltern künftiger Seminaristinnen seien hier mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Tochter, die ins Seminar eintreten will, **gründlich** vorbereitet und kerngesund sein muß. Die Aufnahmeprüfung kann uns nach der ihr oft vorausgehenden energischen Vorbereitung täuschen, dann aber kommen die Schäden und Mängel doch zum Vorschein, sobald das Seminar auf dem Fundamente weiterbauen muß. Leider zeigt es sich oft auch nachträglich, daß die ärztlichen Zeugnisse nicht genügend den Zweck berücksichtigen, für den sie ausgestellt wurden.

Die (für alle Aspirantinnen verbindliche) **Aufnahmeprüfung** für den Unterkurs umfaßt Deutsch (grammatische Fragen, Aufsatz und ein Diktat mit Rücksicht auf Rechtschreibung und Satzzeichensetzung), Rechnen a) Bürgerliches Rechnen: Sicherheit in den Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen. Mäßig schwierige Aufgaben über Prozent-, Zins-, Rabatt- und Teilungsrechnung; b) Algebra: Grundrechnungsarten mit algebraischen Größen. Verhältnisse, Gleichungen mit 1 Unbekannten; c) Geometrie: Flächenberechnung, Inhaltsberechnung einfacher geometrischer Körper, Quadratwurzel; d) Französisch und Englisch. Eine gute Aussprache des Französischen und Englischen gehört zu den Entscheidungsgründen für die Aufnahme. Ferner fordern wir eine schöne, schulmäßige Handschrift und entscheiden uns bei der Wahl unter gleich gut Bestandenen zugunsten derer, die eine gute Handschrift haben. Auch erwarten wir eine genaue Kenntnis der Noten von den Eintretenden, ohne daß aber die Notenkenntnis Gegenstand der Prüfung wäre.

Aufnahmen in den Mittelkurs (Klasse II) sind an sich nicht gestattet, da ein Fachunterricht in seinem ganzen Umfange besucht werden muß. Infolgedessen können, abgesehen vom Eintritt der Abiturientinnen, nur solche Schülerinnen in den Mittelkurs aufgenommen werden, die den Unterkurs mit Erfolg besucht haben und wegen Versetzung des Vaters und ähnlicher zwingender Gründe das bis dahin besuchte Seminar verlassen haben. Auch hier ist die Aufnahme davon abhängig, ob die Höchstzahl der Schülerinnen noch nicht erreicht ist.

Der Eintritt in den Oberkurs ist nur für solche möglich, die die erste Lehrerinnenprüfung oder eine ihr entsprechende außerbadische Prüfung bestanden haben. Auch hier wird nur in Ausnahmefällen die Aufnahme gestattet. Alle Entscheidungen über Aufnahmegesuche werden ausnahmslos vom Ministerium des Kultus und Unterrichts getroffen.

Dem an die Direktion zu richtenden Aufnahmegesuch ist beizulegen 1. der Geburtschein und Taufschein, 2. der grüne Wiederimpfschein, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das die Kräfte der Aspirantin unter dem Gesichtspunkte des künftigen schweren Berufs

gewissenhaft einschätzt, 4. ein alle Unterrichtsfächer umfassendes Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, beziehungsweise der Nachweis des Privatvorbereitungsunterrichtes und bei Anwärtinnen des Oberkurses das Zeugnis der »Ersten« Prüfung, und 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Fürsorgers, daß er die aus dem Seminarbesuche erwachsenden Kosten tragen werde. Hierfür ist ein Vordruck von der Direktion zu verlangen. Endlich muß in der Eingabe ausgesprochen sein, ob für die Angemeldete der Eintritt in das Internat beabsichtigt sei.

Aufnahmen während des Schuljahres finden in keinem Falle statt.

Die Kosten des Seminarbesuchs. Das **Schulgeld** beträgt für externe und interne Schülerinnen 200 Mk.; das **Verpflegungsgeld** für interne Schülerinnen beträgt jährlich 600 Mk. Beides ist in Dritteln vor auszubezahlen und fällig zu Beginn des Monats Oktober mit 67, bzw. 267 Mk., zu Beginn des Monats Januar mit 66, bzw. 266 Mk., zu Beginn des Monats Mai mit 67, bzw. 267 Mk.

Das Prinzessin-Wilhelm-Stift verfügt über eine Anzahl **Stipendien**, die an nachweislich bedürftige, brave und fleißige Schülerinnen verliehen werden. Die Bewerbung geschieht auf Vordrucken, die von der Direktion erhältlich sind, im Monat Oktober.

Im Fall besonders dringender Bedürftigkeit können ausnahmsweise bis zu $\frac{2}{3}$ des Schul-, bzw. Verpflegungsgeldes durch Stipendien gedeckt werden. Das erste Drittel des Schul- und Verpflegungsgeldes ist in jedem Fall zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Eine völlige Befreiung von Schul- und Verpflegungsgeld ist ausgeschlossen und wird grundsätzlich auch nicht ausnahmsweise gewährt.

Die Gesuche sind nur für 1 Jahr gültig, also in weiterem Bedarfsfall jedes Jahr zu wiederholen.

Ein Anspruch auf Stipendien besteht in keinem Fall.

Das Honorar für den Klavierunterricht beträgt 66 Mk., das für den Geigenunterricht im praktischen Halbjahre 10 Mk., im III., II. und I. Kurs ist Geigen verbindlicher Lehrgegenstand und kostenfrei. Von 1915 ab wird das auch für das praktische Halbjahr der Fall sein.

Über die Anforderungen, die das Internat in bezug auf Ausrüstung der internen Schülerinnen zu stellen hat, sind von der Vorsteherin Anweisungen getroffen, die von ihr zu beziehen sind.

d) Verzeichnis der im Schuljahr 1913/14 in Verwendung gewesenen **Schulbücher**:

1. Religion:

- Evang. Gesangbuch für Baden (Klasse III, II),
- Kurze Geschichte der christl. Religion, Lahr (III, II),
- Katechismus für die evang.-prot. Kirche, Lahr (III, II),
- Biblische Geschichte für den evang.-prot. Rel.-U. (III, II),
- Kurze Biblische Geschichte von Knecht (III, II),
- Kirchengeschichte von Dreher (III, II),
- Martin Waldeck: Handbuch des kath. Religions-Unterrichts, 2 Teile (III und II).

2. Deutsch:

- Klee, Grundzüge der deutschen Literaturgeschichte,
- von Sanden, Deutsche Sprachlehre für höhere Schulen, Ausgabe B.

3. Pädagogik:

Lehrplan und Schulordnung für die bad. Volksschulen (Pr. Halbj.).

4. Französisch:

Roßmann, Franz. Lese- und Realienbuch,
 Roßmann und Schmidt, Lehrbuch der franz. Sprache II } noch in I,
 Schäfer, Lehrgang der franz. Sprache III, IV, V,
 Plötz Manuel,
 Sachs-Vilatte, Wörterbuch,
 Larousse, Dictionnaire illustré.

5. Englisch:

Cliffe, Lehrbuch der englischen Sprache I, II und III
 Herrig-Förster, English Authors, abridged edition,
 Muret-Sanders, Engl. Wörterbuch, Schulausgabe (III—I),
 Collins, Graphic English Dictionary.

6. Geschichte:

Martens, Lehrbuch der Geschichte, II. und III. Teil.

7. Geographie:

E. v. Seydlitz, Kleines Lehrbuch der Geographie, Ausgabe B von Rohrmann,
 Debes und Kirchhoff, Atlas.

8. Naturkunde:

Heinze-Waerber, Lehrbuch der Chemie.

9. Rechnen:

Herrigel und Mang, Rechenbuch.